

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Weinsberg vom 22. März 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 22. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Weinsberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. April 2022** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **7. April 1992** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Weinsberg, 22. März 2022

Stefan Thoma
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22. März 2022)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

| Lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------------|
| 1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz | 13,50 €/ZE |
| 2 | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen | |
| 2.1 | Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art | |
| 2.1.a | für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 3,90 €/Fall |
| 2.1.b | für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung | 1,50 €/Fall |
| 2.3 | Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht | 16,50 €/Fall |
| 2.4 | Führerschein beantragen Hinzu kommen die Gebühren des Landratsamtes in der jeweils gültigen Höhe. | 5,10 €/Fall |
| 3 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 13,50 €/ZE |

4 Fotokopien und Ausdrücke

| | | |
|-------|---|-------------|
| 4.1 | Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. | |
| 4.1.a | für die erste Seite | 3,60 €/Fall |
| 4.1.b | für jede weitere Seite A4 sw | 0,90 €/Fall |
| 4.1.c | für jede weitere Seite A4 farbig / A3 | 1,30 €/Fall |
| 4.2 | Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.) | |
| 4.2.a | für bis zu 5 Seiten | 18,00 € |
| 4.2.b | für jede weitere Seite | 0,90 € |
| 4.3 | Satz Baugenehmigungsunterlagen | 14,00 €/ZE |

5 Melderecht

| | | |
|-------|---|--------------|
| 5.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 5.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) | 11,50 €/Fall |
| 5.1.2 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden durch das Rechenzentrum direkt erhoben*** | |
| 5.1.3 | erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) | 15,50 €/Fall |
| 5.1.4 | Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) | 31,50 €/Fall |
| 5.2 | schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1+2 BMG) | 4,70 €/Fall |
| 5.3 | Gebührenfrei sind (§ 9 BMG): | |
| 5.3.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 5.3.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 5.3.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG) | |
| 5.3.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) | |
| 5.3.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG) | |
| 5.3.6 | die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG | |
| 5.3.7 | die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG) | |

6 Archivwesen

| | | |
|-----|---|------------|
| 6.1 | allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: | 12,50 €/ZE |
| | - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken | |
| | - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen | |
| | - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände | |
| | Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) | |
| | Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche, orts- und heimatgeschichtliche Forschungen werden keine Gebühren erhoben. | |

| | | |
|-----------|--|-----------------|
| 7 | Fischereischeine | |
| 7.1 | Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG) | |
| 7.1.1 | Jahresfischereischein | 15,50 €/Fall |
| 7.1.2 | Fischereischein auf Lebenszeit | 22,50 €/Fall |
| 7.1.3 | Jugendfischereischein | 11,00 €/Fall |
| | Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben. | |
| 7.2 | Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten) | 9,00 €/Fall |
| 8 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 8.1 | bei Sachen bis zu 50 € Wert | gebührenfrei |
| 8.2 | bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge | 19,00 €/Fall |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG) | 11,50 €/Fall |
| 9.2 | Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG) | 15,50 €/ZE |
| 10 | öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren | 7,50 €/Fall |
| 11 | Standesamt | |
| | Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes | |
| | Hinzu kommen ggf. Kosten für Familienstammbücher/Stammbücher | 18,00 - 50,00 € |
| 12 | Gewerberecht | |
| 12.1 | Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) | |
| 12.1.1 | Gewerbean-/ummeldung | 18,50 €/Fall |
| 12.1.2 | Gewerbeabmeldung | 8,50 €/Fall |
| 12.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte | 8,50 €/Fall |
| 12.3 | Spiele | |
| 12.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 63,50 €/Fall |
| 12.3.2 | Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO | 15,50 €/ZE |
| 12.3.3 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO): | 127,50 €/Fall |
| 12.3.4 | Änderungen beim Betrieb von Spielhallen | 15,50 €/ZE |
| 12.4 | Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufsverboten: Verkaufsoffener Sonntag nach § 8 LadÖG | 21,00 €/Fall |
| 12.5 | allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht | 13,50 €/ZE |
| 13 | Gaststättenrecht | |
| 13.1 | Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG) | |
| 13.1.a | für den ersten Tag | 14,00 € |
| 13.1.b | für jeden weiteren Tag | 4,30 € |
| 13.2 | Sperrzeitverkürzung | 28,00 €/Fall |

| | | |
|-----------|---|--|
| 13.3 | Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) | |
| 13.3.a | persönliche Erlaubnis | 60,00 €/Fall |
| 13.3.b | persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern | 80,00 €/Fall |
| 13.4 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | 49,50 €/Fall |
| 13.5 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG) | 38,50 €/Fall |
| 13.6 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) | 14,50 €/ZE |
| 13.7 | Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG) | 14,50 €/ZE |
| 14 | Baurecht | |
| 14.1 | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | |
| 14.1.a | bei einer Bausumme bis 500.000 € | 34,00 €/Fall |
| 14.1.b | bei einer Bausumme über 500.000 € | 68,50 €/Fall |
| 14.2 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) inkl. Nachbarbenachrichtigung | 0,411 ‰ |
| 14.3 | Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) | 168,00 € /Wohneinheit |
| 14.4 | Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO) oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO) inkl. Nachbarbenachrichtigung zzgl. ggf. Abnahme und Prüfung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (inkl. 19 % MwSt) | 1,07‰, mind. 225,00 €/Fall 381,50 €/Fall |
| 14.5 | Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO) | 209,50 €/Fall |
| 14.6 | Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides | 42,50 €/Fall |
| 14.7 | Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides | 50 % der Genehmigungs- gebühr |
| 14.8 | Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB) | 42,50 €/Fall |
| 14.9 | Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung) | 212,00 €/Fall |
| 14.10 | Brandverhütungsschau / Nachschau | 65,00 €/Stätte |
| 14.11 | Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer) | 194,00 €/Fall |
| 14.12 | Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | 14,00 €/Fall |
| 14.13 | Befreiungen, Abweichungen und Ausnahmen im Bauantragsverfahren | 67,00 € /Befreiung |
| 14.14 | Abbruchverfügung | 259,00 €/Fall |
| 15 | Denkmalschutz | |
| 15.1 | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung | 266,00 €/Fall |
| 15.2 | Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern | 246,50 €/Fall |

16 Straßenrechtliche Sondernutzung

| | | |
|--------|---|---------------|
| 16.1 | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen | |
| 16.1.a | bei Aufgrabungen | 100,50 €/Fall |
| 16.1.b | bei Kranstellungen | 71,00 €/Fall |
| 16.1.c | für sonstige Zwecke | 43,50 €/Fall |
| 16.2 | Verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO) | 44,00 €/Fall |
| 16.3 | Dokumentation von Schäden im Vor- und Nachgang der Sondernutzung inkl. Befahrung von Feldwegen | |
| 16.3.a | bis zu 2 km Strecke | 44,00 €/Fall |
| 16.3.b | zzgl. je weitere angefangene 500 m | 11,00 € |

17 Polizei- und Ordnungsrecht

| | | |
|------|---|--------------|
| 17.1 | Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Maßnahmen nach der Baumschutzverordnung | 13,50 €/ZE |
| 17.2 | Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde | 63,50 €/Fall |

18 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

| | | |
|------|--|--------------|
| 18.1 | Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks | 31,50 €/Fall |
| 18.2 | Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz | 15,50 €/Fall |
| 18.3 | sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz | 15,50 € / ZE |